

Der Übergang zur offenen Verfassung - wohl geordnet oder doch revolutionär?

Es war noch nie leicht, eine überlebte Staatsordnung zu überwinden. Staatsordnungen entwickeln - wie menschliche Organisationen generell - gerade in der Gefährdung ungeahnte Selbstbehauptungskräfte. Dies gilt auch für die neuzeitliche Demokratie, also den demokratischen Parteienstaat, wie wir ihn seit Langem haben. Auch dieser ist natürlich nicht für die Ewigkeit gemacht, aber auch er will nicht weichen, wenn und obwohl die Zeit dafür reif ist. Weichen wird er erst, wenn die Bürger ihm keine andere Wahl lassen.

Dieses Problem gäbe es nicht, wenn der Parteienstaat eine so genannte offene Verfassung hätte¹. Die parteienstaatliche Ordnung aber ist unmittelbar und mittelbar in der Verfassung verankert, und diese Verfassung liegt in der Hand des Parteienstaates selbst. Offen ist diese Verfassung daher nur für Änderungen, die der Parteienstaat sich selbst zumutet. Änderungen, die den Parteienstaat in Frage stellen, sind dagegen so gut wie ausgeschlossen. Insofern ist die parteienstaatliche Ordnung ein auf die Vergangenheit fixiertes geschlossenes System.

Anders könnte es nur sein, wenn die Verfassung nicht in der Hand des Parlaments läge, das im Parteienstaat eben in der Hand der Parteien liegt. Wirklich offen wäre eine Verfassung nur dann, wenn für deren Änderungen und für deren Entwicklung eine unabhängige, eigenständige und zugleich bürgernahe Institution zuständig wäre. Nur dann wäre die Staatsordnung nicht von den Selbstbehauptungskräften etablierter Institutionen geprägt, im Parteienstaat also nicht von den Parteien selbst und nicht von den unter Parteieneinfluss stehenden Institutionen, die nahezu den gesamten Staat prägen.

Diese unabhängige Institution, die für die Offenheit der Verfassung garantieren würde, ist im neokratischen Paradigma der so genannte Permanente Verfassungsrat². Das Verfahren, mit dem ein Permanenter Verfassungsrat die Staatsordnung für fällige Veränderungen offen hielte, ist die wiederkehrende Rückversicherung bei den Bürgern im so genannten iterativen Legitimationsverfahren.³ Wo dieses Verfahren praktiziert würde, müsste man um die

¹ S. hierzu die Definition im „Glossar“ von www.neopolis.info (<http://www.neopolis.info/neopolis/glossar.html>).

² S. auch hierzu die Definition im „Glossar“ von www.neopolis.info (<http://www.neopolis.info/neopolis/glossar.html>).

³ S. auch hierzu die Definition im „Glossar“ von www.neopolis.info (<http://www.neopolis.info/neopolis/glossar.html>).

mögliche Erstarrung auch des demokratischen Parteienstaates nicht besorgt sein. Dessen Aufweichung, Auflösung und Ablösung lägen jederzeit im Bereich des Möglichen.

Die scheinbar naheliegende Schlussfolgerung hieraus ist, dem Parteienstaat schnellstmöglich eine offene Verfassung zu verordnen. Auch hierauf aber wird der Parteienstaat sich natürlich nicht ohne Not einlassen wollen. Er wird dies als Bedrohung empfinden, und zwar umso mehr, je mehr er befürchten muss, dass eine offene Verfassung an seinen institutionellen Grundlagen und damit an der Macht der Parteien rüttelt. Je lauter die Zweifel werden, ob die parteienstaatliche Ordnung noch eine zeitgemäße Staatsform ist, desto energischer wird der Parteienstaat seinen Überlebenswillen gegen den Übergang zu einer offenen Verfassung aufbieten. Zumindest wird er alles nur Erdenkliche tun, um diesen Übergang längstmöglich aufzuhalten.

Stehen also die Bürger, die etwas Besseres als den Parteienstaat wollen, neokratische Reformen im weitesten Sinne also, auf verlorenem Posten? Können sie nur darauf hoffen, dass irgendwann mit jahrzehnte-, generationen- oder jahrhundertelanger Verspätung ein revolutionärer Moment kommt, in dem der Parteienstaat dem obstruktiven Druck einer aufgebrachten Mehrheit nicht mehr standhält? Dies wäre sicher so, wenn der Widerstand gegen den Parteienstaat sich nicht neue Wege erschlosse.

Neue Wege des Widerstands gibt es natürlich ebenso, wie es neue, nicht parteiendominierte Staatsformen gibt. Ein plausibles Anfangsszenario zum Ausstieg aus der Parteiendemokratie ist u.a. auf www.parteien.stop.de beschrieben. Ein wichtiger Schritt in diesem Szenario wäre eine Modifizierung des Wahlrechts, die der Skepsis gegenüber dem Parteienstaat eine förmliche Stimme gibt, die so genannte Proteststimme. Auch auf diese Reform wird der Parteienstaat sich zwar nicht ohne Not einlassen, aber seine Widerstände hiergegen dürften doch deutlich schwächer sein als gegen die unmittelbare Einführung einer offenen Verfassung. Zumindest bei den etablierten Parteien dürften die Widerstände schon dann brüchig werden, wenn deren demokratische Legitimation durch zunehmende Wahlenthaltung, wachsendes Wählerpotential von Protestparteien und die Stärkung zivilgesellschaftlicher Proteststimmen-Initiativen noch weiter geschwächt würde. So weit unter Druck gesetzt, könnten sie die Einführung der Proteststimme letztlich doch als das vorerst kleinere Übel auf sich nehmen. Sie täten dies dann in der Hoffnung, damit unbeherrschbaren Protestformen und weiterem Machtgewinn der Protestparteien vorzubeugen.⁴

⁴ Natürlich sind auch andere Formen des Widerstands gegen den Parteienstaat vorstellbar. Zumindest theoretisch denkbar wäre es, diesem Widerstand auch innerhalb des Parlaments eine Mehrheit zu verschaffen. So könnte z.B. eine Partei gegründet werden, deren politisches Programm allein darin besteht, die Proteststimme in das Wahlrecht einzuführen - oder in der Folge allein darin, eine offene Verfassung zu schaffen. Eine solche Partei könnte sich verpflichten, im Parlament nur an Abstimmungen über diese ihre Programmpunkte teilzunehmen und nach Erreichung ihres Ziels für sofortige Neuwahlen einzutreten. Eine solche Strategie dürfte allerdings noch weit langwieriger sein als eine rein außerparlamentarische. Vorübergehend könnten die beiden Strategien einander dennoch sinnvoll ergänzen.

Ein Verfassungsrat aus dem Nichts?

Die zunächst informelle und auch eine spätere förmliche Delegitimierung des Parteienstaates wären aber eben nur Zwischenschritte auf dem Weg zu einer offenen Verfassung. Erst danach ginge es um deren wirklich konkrete konstruktive Ausgestaltung. Dann wären vor allem die folgenden Fragen zu stellen:

- Wie kommt ein Permanenter Verfassungsrat zustande?
- Wer gibt ihm die Regeln seines Tuns vor?
- Und welche Regeln wären dies?

Vom Parteienstaat, zumal einem förmlich delegitimierten, ist weder guter Wille in diesen Fragen zu erwarten noch auch die notwendige Kompetenz. Nur durch entschlossenes außerparlamentarisches Engagement könnten sich daher Realisierungschancen für eine offene Verfassung ergeben.

Auch für solches Engagement gibt es aber plausible, erfolgversprechende Szenarien. Schon parallel zum Engagement für die Proteststimme könnte der interessierten Öffentlichkeit die Bedeutung und Funktionsweise einer offenen Verfassung veranschaulicht werden. Eine wichtige Rolle kann hierbei die spontane Gründung eines informellen Verfassungsrates spielen. Ein solcher informeller Verfassungsrat könnte sich zur Aufgabe machen, die offene Verfassungsentwicklung als politischen Ernstfall laufend zu simulieren. Er könnte den Bürgern laufend kleine und große Verfassungsreformkonzepte vorstellen, längst überfällige und auch solche, die erst im Lichte aktueller Einsichten dringend erscheinen. Dabei könnte die Kommunikation mit interessierten Bürgern in der Anfangsphase kaum anders als über Internetplattformen erfolgen.⁵ Im Weiteren könnten sich dann sogar mehrere informelle Verfassungsräte bilden, die den Bürgern ggf. konkurrierende Konzepte der Verfassungsentwicklung vorstellen. So könnte sich einem wachsenden Kreis von Bürgern nach und nach das weite Potential einer offenen Verfassung erschließen.

Die Mitglieder dieser informellen Verfassungsräte hätten durch ihre Mitwirkung an den Verfassungsalternativen dann schon eine gewisse Kompetenz in Verfassungsfragen bewiesen. Sie wären daher natürliche Kandidaten für spätere Wahlen zu einem realen, fest institutionalisierten Verfassungsrat. Auch diese Wahlen könnten dann zunächst einmal als - immer noch spontane - Simulationen stattfinden, als Übungswahlen zu einem immer noch informellen Verfassungsrat also, der aber schon ähnliche Arbeit wie ein späterer formell gewählter leisten würde. Dieser informell gewählte Verfassungsrat könnte dann u.a. informelle Online-Bürgerbefragungen zu Verfassungsreformentwürfen veranstalten und damit sich selbst und interessierte Bürger in den Umgang mit einer offenen Verfassung einüben.

⁵ Zu Anregungen hierfür s. www.neokratieverfassung.de („Der Verfassungs-Rat-Geber“), die (im Aufbau befindliche) Internetplattform für neokratische Verfassungsfragen.

Sobald dieses informelle Verfahren dann vermuten ließe, dass eine alternative Verfassung vergleichbar viel Rückhalt bei den Bürgern hat wie die alte, wäre damit der informell gewählte Verfassungsrat schon als zeitgemäßer Verfassungsgeber ausgewiesen. Spätestens dann läge es nahe, die Wahl eines Verfassungsrates auch förmlich zu vollziehen. Diese Wahl sollte dann von den Parteien und dem Parlament ultimativ gefordert werden, wie aussichtslos dies auch erscheinen mag. Danach könnte sie in Eigeninitiative interessierter Bürger, also ohne Zutun des Parteienstaates und der für Wahlen zuständigen Ämter durchgeführt werden.

Diese Wahl wäre allerdings eine durchaus kritische Phase im Übergang zu einer offenen Verfassung. Wenn nämlich der alte Parteienstaat sich solcher Wahl erwartungsgemäß verweigert, kann diese als quasirevolutionärer willkürlicher Akt gelten. Für diese Wahl gäbe es dann kein rechtmäßig zustande gekommenes Verfahren, und wo dem Wahlverfahren die rechtsstaatliche Grundlage fehlt, da fehlt sie auch dem Wahlergebnis. Um diese „revolutionäre“ Verfahrenslücke auszuschalten bzw. zu minimieren, bedarf es daher einer besonders sorgsamem Gestaltung dieses Reformschrittes.

Zunächst einmal wären erste Verfahrensentwürfe für Verfassungsratswahlen natürlich schon von einem informellen Verfassungsrat öffentlich präsentiert und wären diese bereits - wenn auch in kleinem Rahmen - öffentlich diskutiert worden. Nach welchem dieser Entwürfe dann aber die Wahl tatsächlich stattfinden sollte, könnte nur durch weitere spontane, nicht rechtsstaatlich abgesicherte Abstimmungen eingegrenzt werden. Letztlich müsste dann doch eine spontan gebildete Instanz, eine Art „runder Tisch“ zum Beispiel, die Rolle des Regelsetzers und Veranstalters dieser Wahl übernehmen - es sei denn, der Parteienstaat würde unerwartet schließlich doch noch seine formelle Mitwirkung hierzu anbieten.

Dieser eventuelle quasirevolutionäre Moment wäre aber nicht mehr als ein folgenloser kleiner Stolperschritt der Verfassungsentwicklungsgeschichte. Zumindest hätte er keine Folgen, die nicht schon im unmittelbar folgenden Schritt nachträglich rechtsstaatlich legitimierbar wären. Der Erstverfassungsrat brauchte nämlich nur für eine sehr kurze Dauer und für die eine und einzige Aufgabe gewählt zu werden, den Bürgern ein Wahlverfahren für die Wahl zum ersten regulären Verfassungsrat zur Bestätigung vorzulegen. Nach dieser Bestätigung wäre die „illegitime“ Wahl des Erstverfassungsrates nur noch ein winziger und schon geheilter Verfahrensmangel auf dem Weg zur offenen Verfassung.

Schon vor der ersten formellen Wahl eines Verfassungsrates könnte sich aber die Verfassungswirklichkeit auch auf ganz andere Weise gründlich verändert haben. Wenn nämlich ein informell geschaffener neuer Verfassungsentwurf Unterstützung bei einem großen Teil der Bürger fände - bei mindestens gleich vielen womöglich wie die Altverfassung -, dann könnte dieser Teil der Bürger den neuen Entwurf öffentlich als die für sie gültige Verfassung proklamieren. Dann gäbe es zwei konkurrierende Verfassungen, eine formell gültige und eine informell hinreichend legitimierte. In solchem Fall entspräche es zumindest politischer, aber durchaus auch verfassungsrechtlicher Logik, wenn selbst das bestehende Verfassungsgericht nicht mehr ausschließlich nach der alten Verfassung

entschiede. Es läge dann sogar in dessen Macht, durch zunächst partielle Anerkennung des neuen Verfassungsentwurfs den Parteienstaat zu einem wohlgeordneten, schrittweisen Rückzug zu zwingen. Man kann erwarten, dass der Parteienstaat in solchem Fall einen Machtkampf mit dem Verfassungsgericht scheuen würde, um nicht den Rest an Vertrauen und demokratischer Legitimation zu verlieren. In solchem Fall läge es dann sogar im Eigeninteresse der Parteien, die formelle Wahl eines unabhängigen Verfassungsrates zu unterstützen.

Dies alles mag langwierig und nicht gerade einfach erscheinen, aber es ist unausweichlich. Einen schnellen und einfachen Ausweg aus dem Parteienstaat gibt es nicht. Ähnlich langwierig wäre auch ein Reformprozess, der sich auf weniger weitgehende Verfassungsreformen beschränkte, auf Reformen also, in deren Folge die Parteien weniger Macht und Einfluss verlören als durch eine wirklich offene Verfassung. Langwierig sind diese Prozesse im Übrigen auch deswegen, weil die Alternativen zur herkömmlichen Parteiendemokratie noch nirgendwo zu besichtigen sind, z.B. nicht durch einen kurzen Blick über die Grenze, wie es bei der Ablösung kommunistischer Ein-Parteien-Staaten der Fall war. Beim Ausstieg aus der Parteiendemokratie müsste das überlebte Alte zum Teil noch unerprobtem Neuem weichen, und ein solcher Prozess lässt sich in kein Zeitschema pressen. Dies könnte ungeduldig machen, aber ein Grund, vom Engagement für eine offene Verfassung abzulassen, ist es nicht. Wenn durch dieses Engagement die offene Verfassung - und die dadurch ermöglichte Steigerung der politischen Leistungsfähigkeit - auch nur geringfügig näher rückte, wäre dies schon ein großes Verdienst.

Die Verfassung des Verfassungsrates

Garant der offenen Verfassung ist ein unabhängiger Permanenter Verfassungsrat. Bürger, die sich für die offene Verfassung entscheiden, würden daher natürlich wissen wollen, welchen Regeln ein Permanenter Verfassungsrat zu folgen hat. Ohne diese Regeln im Vorhinein zu kennen, werden sie sich auf eine solche Institution schwerlich einlassen wollen.

Die Regeln für den Permanenten Verfassungsrat sind unmittelbar oder mittelbar Verfassungsregeln. Auch für den Verfassungsrat muss es daher eine Verfassung geben, und es muss eine Instanz geben, die diese Verfassung des Verfassungsrates entwirft. Die Instanz aber, die hierfür am besten geeignet wäre, ist der Verfassungsrat selbst. Der Verfassungsrat muss sich insofern seine eigenen Regeln geben.

Er täte dies aber nicht eigenmächtig, sondern unter laufender demokratischer Kontrolle. Auch für die Verfassungsrats-Verfassung gilt, dass sie dauerhaft offen sein muss für Kontrolle und Veränderung. So wie eine offene Staatsverfassung regelmäßig den Bürgern zur Neubestätigung oder Ablehnung vorgelegt würde, müsste es auch mit der Verfassung des Verfassungsrates geschehen. Der Verfassungsrat hat zu seiner Verfassung das Vorschlagsrecht, aber zu entscheiden haben die Bürger. So könnten sie u.a. darüber entscheiden, in welchen Zeitabständen sie zur Verfassung des Verfassungsrates befragt werden.

Die Gesamtgestaltung der Verfassungsrats-Verfassung ist zweifellos eine schwierige und zudem nie endende Aufgabe, aber die Regeln, die sich ein Verfassungsrat zu geben hat, ergeben sich zu einem gewissen Grad doch fast von selbst. Sie lassen sich z.T. unmittelbar aus der Art der Aufgabenstellung herleiten.

Eine erste wichtige Regel wäre, dass Wahlen zum Verfassungsrat reine Personenwahlen sein müssen. Dies beugt der Gefahr vor, dass der Verfassungsrat unter den Einfluss von Parteien oder parteienähnlichen Organisationen gerät, die anderes als eine offene Verfassung wollen.

Daneben müssten Regeln geschaffen werden, die Kontinuität und vor allem eine hohe Kompetenz der Verfassungsentwicklung sicherstellen. Für Kontinuität ließe sich dadurch sorgen, dass nicht alle Mitglieder des Verfassungsrates gleichzeitig neu gewählt werden, sondern jeweils nur maximal ein Drittel. Die Kompetenz der Verfassungsentwicklung wäre vor allem dadurch sicherzustellen, dass Mitglieder des Verfassungsrates für lange, mindestens zehnjährige, maximal bis zum üblichen Ende der Erwerbsbiographie reichende Amtsperioden berufen werden. Dies könnte sinnvollerweise ergänzt werden durch Vorgabe eines Mindestintrittsalters von beispielsweise 50 Jahren.

Weiterhin wäre die Größe des Verfassungsrates der Art seiner Aufgabe anzupassen. Schon aus der ausschließlichen Spezialisierung auf Verfassungsfragen ergibt sich, dass der Rat nicht annähernd so groß sein dürfte wie gesamtstaatliche Parlamente. Andererseits sollte er groß genug sein, um ggf. ein lebendiges Diskursforum für Vertreter unterschiedlicher Auffassungen in Verfassungsfragen zu sein. Eine Größe von etwa 40 bis 50 Personen könnte hierfür das Optimum sein.⁶

Zudem müsste es natürlich ein spezielles Verfahren für die Rekrutierung von Kandidaten geben. Dieses müsste u.a. sicherstellen, dass alle Kandidaten gewisse fachliche Qualifikationen aufweisen, dass die Anzahl der Kandidaten ein Vielfaches der Ratssitze ausmacht und dass den einzelnen Wählern trotzdem nicht unüberschaubar viele Kandidaten zur Wahl gestellt werden. Hierfür gibt es vielerlei Lösungsansätze, von denen wiederum viele zu etwa gleichwertigen Ergebnissen führen würden. Sinnvoll wäre es z.B., wenn jedes dritte Ratsmitglied zum Ende der Amtszeit ein neues Ratsmitglied selbst bestimmen könnte. Eine Alternative wäre es, bei Verfassungsratswahlen ein Drittel der Kandidaten direkt von Ratsmitgliedern nominieren zu lassen, wobei die Empfehlung der Ratsmitglieder öffentlich gemacht und auf der Kandidatenliste vermerkt werden sollte.

Schließlich wäre - ähnlich den im Neokratiekonzept vorgesehenen Laienparlamenten⁷ - die Einrichtung eines Laien-Verfassungsrates als zweite Kammer der Verfassunggebung eine

⁶ S. hierzu B. Wehner, Der Staat auf Bewährung. Über den Umgang mit einer erstarrten politischen Ordnung, Darmstadt 1993, S. 29 - 43, oder die Kurzfassung in <http://www.reformforum-neopolis.de/files/staataufbew.pdf>, dort S. 26.

⁷ S. B. Wehner, Die Logik der Bürgerbeteiligung, in: B. Wehner, Die Logik der Politik und das Elend der Ökonomie, Darmstadt 1995, oder unter http://www.reformforum-neopolis.de/files/die_logik_der_buergerbeteiligung.pdf.

sinnvolle Ergänzung. Auch wenn offene Verfassungen in relativ kurzen Abständen den Bürgern zur Wiederbestätigung bzw. Ablehnung vorgelegt würden und damit eine intensive laufende Bürgerbeteiligung ohnehin gewährleistet wäre, könnte doch ein Laien-Verfassungsrat eine wichtige beratende Rolle spielen. Ihm könnte ein Vorschlagsrecht für Verfassungsänderungen eingeräumt werden und auch - allerdings nur mit sehr hoher qualifizierter Mehrheit - ein Vetorecht. Die Mitglieder dieses Laien-Rates könnten analog zum neokratischen Verfahren aus dem Kreis der wahlberechtigten oder sich zur Wahl stellenden Bürger per Los bestimmt werden. Eine anschließende Wahl unter den ausgelosten Personen (bzw. den sich hieraus zur Wahl stellenden) könnte dann für eine deutliche Anhebung des durchschnittlichen Qualifikationsniveaus sorgen. Hierbei sollten die Personen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenanzahl in den Laien-Rat gewählt werden, um Vertreter von Minderheitenmeinungen nicht auszuschließen.

Verfassungsrat und Verfassungsgericht

Ein Laien-Verfassungsrat könnte schließlich neben der beratenden noch eine weitere wichtige Funktion ausüben.

Auch in einer Staatsordnung mit unabhängigem Verfassungsrat muss es ein Verfassungsgericht geben, und dieses Verfassungsgericht sollte unabhängig sein, also nicht an Weisungen des Verfassungsrates gebunden und auch nicht indirekt vom Verfassungsrat beeinflusst. Zu dieser Unabhängigkeit sollten möglichst schon die Regeln für die Berufung von Verfassungsrichtern beitragen. Daher sollte es nicht der Verfassungsrat selbst sein, der die Verfassungsrichter ernennt. Es müsste also eine andere Instanz gefunden werden, die für diese Aufgabe gleichermaßen qualifiziert und zudem eigennütziger Motive unverdächtig wäre.

Eine solche Instanz aber gäbe es in einer Staatsordnung mit unabhängigem Verfassungsrat zunächst einmal nicht. Einen Ausweg aus diesem Dilemma böte aber die Existenz eines Laien-Verfassungsrates. Der Laien-Verfassungsrat wäre zum Einen hinreichend spezialisiert und dementsprechend qualifiziert, um die Auswahl von Verfassungsrichtern nach fachlichen Kompetenzkriterien vorzunehmen. Zum Anderen wäre er nicht in Versuchung, solche Richter zu bevorzugen, die in Verfassungsfragen die Rechtsauffassung von Mitgliedern des Experten-Verfassungsrates teilen. Von einem Laien-Verfassungsrat darf man somit erwarten, dass er kompetente und hinreichend unabhängig gesinnte Verfassungsrichter berufen würde.

Ginge es nicht einfacher?

Natürlich kann sich nicht jeder Bürger für die hier behandelten Details der Staatsordnung interessieren. Nicht jeder müsste und nicht jeder will im Einzelnen wissen, wie ein Verfassungsrat entstehen könnte und welches Regelwerk am besten für die Offenheit von

Verfassungen sorgen würde. Man kann eine offene Verfassung sehr wohl wollen, ohne sich mit diesen Details zu befassen. Dafür genügt es im Grunde zu wissen, dass eine offene Verfassung keinen Schaden anrichtet, sondern nur neue Chancen eröffnet.

Wer sich für eine offene Verfassung ernsthaft engagiert, sollte sich aber auch darüber im Klaren sein, dass es viel einfachere Wege zu diesem Ziel nicht gibt. Das Engagement hierfür bedarf eines viel längeren Atems als alle politischen Engagements im Rahmen bestehender Staatsordnungen, also z.B. solche für schärfere Klima- und Umweltschutzmaßnahmen, eine gerechtere Wohlstandsverteilung oder eine effektivere Finanzmarktkontrolle.

Trotzdem mag man sich natürlich einfachere Wege wünschen, die zum selben oder ähnlichen Zielen führen, oder auch kürzere Wege zu weniger anspruchsvollen Zielen der Verfassungsentwicklung. Ein naheliegender Gedanke wäre es z.B., statt einer dauerhaft offenen Verfassung eine einmalige Verfassungsreform anzustreben, die an den Strukturen des Parteienstaates nur das aktuell Dringendste ändert. Einer solchen Verfassungsreform würde der Parteienstaat sich aber ebenso verweigern wollen wie dem Übergang zu einer offenen Verfassung. Daher wäre es nur konsequent, von vornherein das Ziel der offenen Verfassung ins Visier zu nehmen. Unter bestimmten Bedingungen könnte dies dem Parteienstaat sogar als die glimpflichere Lösung erscheinen. Denn wie lange der Parteienstaat nach Einführung einer offenen Verfassung noch geschont würde und wann es schließlich zu grundlegenden neokratischen Reformen der Staatsordnung käme, kann auch vom zwischenzeitlichen Verhalten des Parteienstaates selbst abhängen. Es wäre nicht einmal auszuschließen, dass irgendwann Permanenter Verfassungsrat, Bürger und Organe des Parteienstaates in diesem Prozess einvernehmlich zusammenwirken.

Natürlich sind immer auch Verfassungsreformen vorstellbar, die in überschaubareren Zeiträumen durchsetzbar wären, weil sie die Grundstrukturen des Parteienstaates unangetastet ließen. Dies wären dann allerdings Reformen, die an der geringen Leistungsfähigkeit demokratischer Politik wenig ändern und daher die Mühe des Engagements kaum lohnen würden. Wie wenig mit einem vom Parteienstaat geduldeten oder sogar von ihm geprägten Verfassungsreformprozess geholfen ist, hat jüngst die Verfassungsreform in Island exemplarisch gezeigt. Hier wurde in einem überhasteten Prozess für eine einmalige Verfassungsänderung einmalig eine Wahlordnung für einen Verfassungsrat beschlossen, ein Verfassungsrat gewählt, ein Verfassungsentwurf erstellt, dieser von den Bürgern gebilligt und zur förmlichen Beschlussfassung wiederum in die Hände des Parlaments gelegt. Nicht einmal von den an dieser Reform Beteiligten wird der Anspruch gestellt, dass damit demokratische Politik insgesamt leistungsfähiger geworden ist.⁸ Die Lehre hieraus kann nur sein, die Verfassungsfrage entweder ambitionierter und mit viel längerem Atem anzupacken oder gar nicht.

⁸ S. hierzu Verfassungsreform mit Bürgerbeteiligung - Lehrstück Island? in [www.neokratiaverfassung.de](http://www.neokratiaverfassung.de/files/verfassungsentwicklung_mit_buergerbeteiligung_-_lehrstueck_island.pdf) (http://www.reformforum-neopolis.de/files/verfassungsentwicklung_mit_buergerbeteiligung_-_lehrstueck_island.pdf).

Gefahr Verfassungspopulismus?

So plausibel das Ziel einer offenen Verfassung ist, so sicher ist auch, dass es nicht nur aus parteienstaatlicher Sicht auf Einwände stößt. Die Schöpfer bisheriger demokratischer Verfassungen trieb immer auch die Sorge um, die Verfassung könnte hinter die Grundsätze von Demokratie und Rechtsstaat zurückfallen. Deswegen haben sie versucht, den Einfluss vorübergehender politischer Stimmungslagen und Mehrheitsverhältnisse auf die Verfassung gering zu halten. Die immer wieder erstarkende Rolle populistischer Bewegungen und Parteien in demokratischen Staaten könnte in der Tat den Verdacht nähren, eine offene Verfassung würde zum Einfallstor für einen bisher noch nicht dagewesenen Verfassungspopulismus. Wäre dies so, würden offene Verfassungen womöglich nicht über den Parteienstaat in seiner heutigen Form hinauswachsen, sondern eher noch hinter ihn zurückfallen.

Eine solche Gefahr bestünde aber nur, wenn Verfassungsfragen zum Gegenstand von Plebisziten gemacht würden, als gehörten sie zur Tagespolitik. Das neokratische Verfahren ist ganz und gar anders angelegt. Herr dieses Verfahrens bliebe der unabhängige, langfristig berufene Verfassungsrat, auch wenn die Bürger regelmäßig über die Verfassung abstimmen könnten. Die Bürger könnten zwar bestehende Verfassungen ablehnen, aber sie könnten sie damit nicht willkürlich außer Kraft setzen. Mit der Ablehnung würden sie nur dem Verfassungsrat den Auftrag erteilen, in vorgegebener Frist einen neuen Verfassungsentwurf vorzulegen. Die alte Verfassung bliebe unter Vorbehalt gültig, bis eine neue Verfassung von den Wählern mit verfassunggebender Mehrheit bestätigt ist. Nur das Verfassungsgericht wäre dann nicht mehr ausschließlich an die alte Verfassung gebunden, sondern auch an mutmaßliche abweichende Meinungen einer verfassunggebenden Mehrheit der Bürger. Das Prinzip der offenen Verfassung macht daher Verfassungen nicht anfälliger für Rückschritte, als demokratische Verfassungen es bisher waren. Es öffnet nur die Verfassungsentwicklung für neokratischen Fortschritt.

04 – 2013

www.neokrativverfassung.de (Der Verfassungs-Rat-Geber)

www.reformforum-neopolis.de

www.parteien-stop.de

www.neopolis.info